

25/10

~~20.10/~~

15 Ad not fr



AMTSGERICHT EMMERICH AM RHEIN

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

~~_____~~, 46446 Emmerich am Rhein ,

Gläubiger

Proz.-Bev.: RA Schröder, 46446 Emmerich am Rhein

g e g e n

~~_____~~, 47533 Kleve

wird die Erinnerung des Gläubigers vom 12.07.2010 gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers Berend vom 14.05.2010 kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Gemäß § 192 Abs.2 S. 2, 1. Halbs. ZPO hat der Gerichtsvollzieher zuzustellende Schriftstücke zu beglaubigen, sofern diese nicht bereits von einer hierzu befugten Person ausreichend beglaubigt worden sind.

Sofern das zuzustellende Schriftstück aus mehreren Blättern besteht, muss der Beglaubigungsvermerk eindeutig erkennbar machen, dass er den Gleichlaut aller Seiten (Blätter) des Schriftstücks bestätigt. Das gilt auch für Anlagen, auf die das zuzustellende Schriftstück Bezug nimmt und die für dessen Verständnis und Bewertung von Bedeutung sind.

Hinreichende Erkennbarkeit in diesem Sinne ist gegeben, wenn jede Seite des Konvoluts mit der Überschrift „Beglaubigte Abschrift“ versehen und am Schluss der Seite unterschrieben wird. Ausreichend ist aber auch, wenn der Beglaubigungsvermerk am Ende des Konvoluts – auf der letzten Seite oder einem zusätzlichen Blatt - derart angebracht ist, dass entweder die Auflösung der Verbindung nur unter teilweiser Substanzerstö-

rung möglich ist oder sonst eine körperliche Verbindung als dauernd gewollt erkennbar und nur durch Gewaltanwendung zu lösen ist.

Der rechtsanwaltliche Beglaubigungsvermerk auf Seite 3 der beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftsatzes vom 11.05.2010 ließ – trotz Heftung der Abschrift und Nachheftung der Anlagen - nicht in ausreichendem Maße erkennen, dass mit diesem Vermerk auch bestätigt werden sollte, dass Anzahl und Inhalt der beigefügten Anlagen den dem Originalschriftsatz beigefügten Anlagen entsprechen.

Der Gerichtsvollzieher war daher gehalten, für eine ausreichende Beglaubigung Sorge zu tragen. Dieses hat er durch Anbringung des Beglaubigungsvermerks auf dem letzten Blatt (Anlage) des Schriftsatzes vom 11.05.2010 getan.

Er hat sodann durch Heftung des Schriftsatzes vom 11.05.2010 nebst Anlagen und Zustellungsurkunde sowie durch amtliche Siegelung der Verbindung kenntlich gemacht, dass hier eine dauernde Verbindung gewollt ist. Deren Trennung ist ohne sichtbare Spuren kaum möglich, dürfte vielmehr allenfalls durch einen „glücklichen Zufall“ gelingen. Zudem ist eine solche Trennung als Siegelbruch strafbewährt.

Sämtliche zuzustellenden Unterlagen sind damit von dem Beglaubigungsvermerk des Gerichtsvollziehers erfasst und derart dauerhaft und fest miteinander verbunden worden, dass hiermit eine – erst durch das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers erreichte – ausreichende Beglaubigung des zuzustellenden Schriftsatzes vom 11.05.2010 vorliegt.

Die Festsetzung der Beglaubigungsgebühr (KV 102 GvKostG) in der Kostenrechnung vom 14.05.2010 ist daher zu Recht erfolgt.

Die Erinnerung vom 12.07.2010 war zurück zu weisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs.1 ZPO.

Emmerich am Rhein 4. Okt. 2010

Radde

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Köpping, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

